



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabi Schmidt FREIE WÄHLER**
vom 11.04.2016

Biberschäden entlang Uferstreifen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele bayerische Wasserwirtschaftsämter bewirtschaften Uferstreifen?
 - a) Welche Aufgaben/Ziele werden im Wesentlichen bei der Uferstreifenbewirtschaftung wahrgenommen?
2. Wie viele Kilometer Uferstreifen werden insgesamt von bayerischen Wasserwirtschaftsämtern bewirtschaftet?
 - a) Welches Wasserwirtschaftsamt kümmert sich konkret um wie viel Strecke Uferstreifen?
 - b) Wo genau liegen die jeweiligen Uferstreifen?
3. Steht den Wasserwirtschaftsämtern ein eigenes Budget für Erwerb/Pflege von Uferstreifen zur Verfügung?
 - a) Wie hoch ist dieses Budget je Wasserwirtschaftsamt?
 - b) Wie viel Fläche Uferstreifen wurde je Wasserwirtschaftsamt seit 2009 erworben?
4. Welche Kosten entstanden den jeweiligen Wasserwirtschaftsämtern seit 2009 jährlich für Erwerb/Pflege von Uferstreifen tatsächlich?
 - a) Nach welchem Verwendungszweck teilen sich die Kosten jeweils auf (Erwerb von Grundstücken/Baumpflege/...)?
 - b) Wie hoch waren die Kosten insgesamt (bayernweit und je Regierungsbezirk)?
5. Werden Biberschäden auf von Wasserwirtschaftsämtern bewirtschafteten Uferstreifen erfasst?
 - a) Falls ja, wie hoch waren die Kosten je Wasserwirtschaftsamt?
 - b) Sind auch seltene Baumarten betroffen?
6. Bei welchen Wasserwirtschaftsämtern kam es seit dem Jahr 2009 konkret zu Konflikten mit dem Biber?
 - a) Welche Maßnahmen wurden im Einzelnen unternommen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 26.04.2016

Vorbemerkung

Die Schriftliche Anfrage nimmt hinsichtlich der Uferstreifen offensichtlich auf die in § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 definierten Gewässerrandstreifen Bezug. Die nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG definierten Gewässerrandstreifen sind im Regelfall fünf Meter breit.

In der aktuellen Bewirtschaftungsperiode der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2016–2021) hält der Freistaat bei Gewässerrandstreifen prinzipiell am Grundsatz der Freiwilligkeit fest. An Gewässern erster und zweiter Ordnung werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung aber grundsätzlich gewässernahe Grundstücke zur unmittelbaren Umsetzung von naturnahen Ausbauvorhaben im Rahmen von Gewässerentwicklungsplänen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie erworben. Die Nutzung dieser Grundstücke erfüllt neben den vorgenannten Zielen auch die an Gewässerrandstreifen gestellten gesetzlichen Anforderungen.

Bei den seit 2009 erworbenen Grundstücken handelt es sich im Wesentlichen um Ufergrundstücke, die den 5 m breiten Gewässerrandstreifen erheblich überschreiten. Daneben wurden auch Grundstücke für Hochwasserschutzmaßnahmen erworben.

In der Datenverwaltung wird bei Grundstückszukäufen nicht den späteren Nutzungen dieser Grundstücke unterschieden, sodass wegen fehlender Datengrundlage derzeit keine zielgerichtete Auswertung der Daten nach Gewässerrandstreifen möglich ist.

Es erfolgt deshalb nur eine pauschale Beantwortung der Fragen in Bezug auf die Uferstreifen.

1. Wie viele bayerische Wasserwirtschaftsämter bewirtschaften Uferstreifen?

Alle 17 Wasserwirtschaftsämter bewirtschaften Gewässerrandstreifen.

a) Welche Aufgaben/Ziele werden im Wesentlichen bei der Uferstreifenbewirtschaftung wahrgenommen?

Die Bewirtschaftung der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen gewässernahen Grundstücke erfolgt mit dem Ziel, die in § 27 WHG vorgegebenen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu erreichen. Damit werden auch die für Gewässerrandstreifen vorgegebenen Anforderungen des § 38 Abs. 1 WHG erfüllt.

Siehe auch die Ausführungen in der Vorbemerkung.

2. Wie viele Kilometer Uferstreifen werden insgesamt von bayerischen Wasserwirtschaftsämtern bewirtschaftet?

Es befinden sich etwa 5.800 Uferkilometer an Gewässern erster und zweiter Ordnung im Eigentum des Freistaates Bayern. Zur Länge der von bayerischen Wasserwirtschaftsämtern gepflegten Gewässerrandstreifen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Es wird angemerkt, dass nicht auf der kompletten Länge der Ufer die Erfordernis für Gewässerrandstreifen besteht. So kann beispielsweise bei einer angrenzenden Waldnutzung wegen des dort vorhandenen natürlichen Zustandes keine Erfordernis für Gewässerrandstreifen zur Erreichung der Ziele des § 38 Abs. 1 WHG abgeleitet werden.

a) Welches Wasserwirtschaftsamt kümmert sich konkret um wie viel Strecke Uferstreifen?

Siehe die Ausführungen in der Vorbemerkung.

b) Wo genau liegen die jeweiligen Uferstreifen?

Siehe die Ausführungen in der Vorbemerkung.

3. Steht den Wasserwirtschaftsämtern ein eigenes Budget für Erwerb/Pflege von Uferstreifen zur Verfügung?

Die Notwendigkeit, ein gewässernahes Grundstück zu erwerben, wird von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern im Zuge der regelmäßigen Planungen beispielsweise aus Gewässerentwicklungskonzepten abgeleitet. Je nach Verfügbarkeit der Grundstücke und der Dringlichkeit des Grunderwerbs werden die hierfür benötigten Haushaltsmittel von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern im Rahmen einer jährlich vorgetragenen Bedarfsanmeldung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) angemeldet. Dem gehen Gespräche mit der zuständigen Regierung und dem StMUV voraus. Das StMUV strebt an – wie in den vorangegangenen Jahren –, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern vorgetragenen Bedarfsanmeldungen zu bedienen.

Die Pflege Gewässer naher Grundstücke ist eine regelmäßig von den Wasserwirtschaftsämtern durchzuführende Daueraufgabe, die als eine von vielen Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Gewässerunterhaltung und Anlageninstandhaltung wahrgenommen wird. Die für die Pflege der Grundstücke benötigten Haushaltsmittel werden den Wasserwirtschaftsämtern in vollem Umfang zugewiesen, wobei keine Differenzierung nach den verschiedenen Aufgaben erfolgt.

Für den Erwerb und die Pflege von gewässernahen Grundstücken steht den Wasserwirtschaftsämtern deshalb kein gesondert ausgewiesenes Budget zur Verfügung.

a) Wie hoch ist dieses Budget je Wasserwirtschaftsamt?

Siehe hierzu die Beantwortung zu Frage 3.

b) Wie viel Fläche Uferstreifen wurde je Wasserwirtschaftsamt seit 2009 erworben?

Siehe die Ausführungen in der Vorbemerkung.

4. Welche Kosten entstanden den jeweiligen Wasserwirtschaftsämtern seit 2009 jährlich für Erwerb/Pflege von Uferstreifen tatsächlich?

Siehe die Ausführungen in der Vorbemerkung.

a) Nach welchem Verwendungszweck teilen sich die Kosten jeweils auf (Erwerb von Grundstücken/Baumpflege/...)?

Zur Aufteilung nach Verwendungszweck liegen keine auswertbaren Daten vor. Siehe auch die Ausführungen in der Vorbemerkung.

b) Wie hoch waren die Kosten insgesamt (bayernweit und je Regierungsbezirk)?

Siehe die Ausführungen in der Vorbemerkung.

5. Werden Biberschäden auf von Wasserwirtschaftsämtern bewirtschafteten Uferstreifen erfasst?

Biberschäden auf von Wasserwirtschaftsämtern bewirtschafteten Uferstreifen werden nicht erfasst.

a) Falls ja, wie hoch waren die Kosten je Wasserwirtschaftsamt?

Siehe Antwort zu Frage 5.

b) Sind auch seltene Baumarten betroffen?

Es gibt seitens der Wasserwirtschaftsämter keine Erfassung, welche Baumarten im Einzelnen durch den Biber geschädigt wurden.

Nachdem auf den gewässernahen Grundstücken im Wesentlichen Erlen, Weiden und andere Baumarten der Weichholzaue anzutreffen sind, handelt es sich um keine seltenen Baumarten.

6. Bei welchen Wasserwirtschaftsämtern kam es seit dem Jahr 2009 konkret zu Konflikten mit dem Biber?

Dem StMUV liegen keine Hinweise vor, dass es auf Grundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern zu nennenswerten Konflikten mit dem Biber gekommen ist.

a) Welche Maßnahmen wurden im Einzelnen unternommen?

Biber sind an vielen Gewässern in Bayern aktiv. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Biberschutzgitter, bibersichere Deichinnendichtung, Steinsatz) wird den Biberaktivitäten an Deichen und Dämmen wirkungsvoll entgegengewirkt. Durch regelmäßige Deich- und Dammkontrollen werden darüber hinaus sichtbare Deichschädigungen rechtzeitig erkannt und die Schäden behoben.